

- 22 C 2797/10 -

Ausfertigung

Verkündet am : 13.01.2011  
gez. Hinz, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts



# AMTSGERICHT LÜBECK

## TEILANERKENNTNIS-und SCHLUSSURTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen
20. JAN. 2011
Dr. Klohs - Dr. Lemke Jönsson - Klohs - Dr. Triitsch

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name]

*Zugl.*  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Lüder Klohs & Koll.  
Am Burgfeld 4, 23568 Lübeck  
AZ: 606/10J04 sô

gegen

HUK-COBURG Allgemeine Versicherung AG  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandssprecher Rolf-Peter  
Hoenen  
Bahnhofsplatz 1, 96442 Coburg

[Redacted Name]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte [Redacted Name] & Koll.  
[Redacted Name]

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 22,  
auf die mündliche Verhandlung vom 09.12.2010  
durch die Richterin am Amtsgericht Wachenfeld

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.298,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6. Juli 2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 35,58 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.9.2010 zu zahlen. Hinsichtlich der weitergehend geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wird die Klage abgewiesen.
2. Von Kosten des Verfahrens trägt von den Gerichtskosten der Kläger 10 % und die Beklagte 90 % . Die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte in vollem Umfang.

Der Streitwert wird für die Zeit bis zum 09.12.2010 auf 1298,32 EUR und für die Zeit ab dem 09.12.2010 auf 232,00 EUR festgesetzt.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien stritten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, der sich am 31.5.2010 in Lübeck ereignete. Der Verkehrsunfall wurde schuldhaft vom Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht. Die 100%ige Haftung der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig.

Gemäß dem von dem Kläger eingeholten Sachverständigengutachten des Ingenieurbüros Neunkirchen und Partner vom 4.6.2010 entstanden am Fahrzeug der Kläger folgende Schäden:

Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer	4.798,32 €
Reparaturkosten mit Mehrwertsteuer	5.710,00 €
Wiederbeschaffungswert	5.800,00 €
Restwert mit Mehrwertsteuer	2.300,00 €

Der Kläger ließ sein Fahrzeug gemäß Nachtragsgutachten vom 23.6.2010 entsprechend der gutachterlichen Vorgaben sach- und fachgerecht instand setzen. Er legte der Beklagten jedoch keine Belege zum Reparaturaufwand vor, sondern rechnete gegenüber der Beklagten auf der Grundlage der im Gutachten errechneten Reparaturkosten netto in Höhe von 4.798,32 € ab.

Die Beklagte beglich die Reparaturkosten in Höhe von 3.500,00 € (Wiederbeschaffungswert 5.800,00 € minus Restwert 2.300,00 €) aus. Die Beklagte erstattete außerdem Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 511,11 €. Eine weitere Zahlung lehnte sie mit Schreiben vom 6.7.2010 unter Hinweis darauf ab, dass zum damaligen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden könne, ob der Kläger das Fahrzeug sechs Monate ab Unfalldatum weiter nutze.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.298,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.7.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsan-

waltskosten in Höhe von 186,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nach dem die Beklagte zunächst Klageabweisung beantragt hatte, hat sie in der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2010, nachdem nach dem Unfall 6 Monate verstrichen waren und der Kläger sein weiterhin bestehendes Eigentum am beschädigten Fahrzeug nachgewiesen hatte, die Hauptforderung in Höhe von 1.298,32 EUR anerkannt und hinsichtlich der weitergehend geltend gemachte Zinsen und Rechtsanwaltskosten beantragt,

die Klage abzuweisen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Zinsen in vollem Umfang und hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten nur zum Teil begründet.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus den §§ 280 Abs.2, 286 Abs.2 Nr.3, 288 BGB. Denn der Kläger hatte gegen die Beklagte gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG bereits zur Zeit der Rechnungslegung und damit auch zur Zeit der endgültigen Ablehnung der Zahlung durch die Beklagte mit Schreiben vom 06.07.2010 einen Anspruch auf Zahlung der weitergehend geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 1.298,32 €. Dies gilt auch im Rahmen von § 249 BGB bei Beachtung des nach schadensrechtlichen Grundsätzen zu beachtenden Wirtschaftlichkeitsgebotes.

Nach § 249 BGB hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Für die Berechnung von Kraftfahrzeugschäden stehen dem Geschädigten im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Unfallfahrzeuges oder die Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges. Dabei ist der Geschädigte nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes Herr des Restitutionsgeschehens. Verursacht allerdings bei mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten eine den geringeren Aufwand, ist der Geschädigte grundsätzlich auf diese beschränkt. Bei Verfolgung dieses Wirtschaftlichkeitspostulates darf allerdings das Integritätsinteresse des Geschädigten, das aufgrund der gesetzlich gebotenen Naturalrestitution Vorrang genießt, nicht verkürzt werden. Die Schadensrestitution darf nicht beschränkt werden auf die kostengünstigste Wiederher-

stellung der beschädigten Sachen. Ihr Ziel ist vielmehr, den Zustand herzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne Schadensereignis entspricht (vgl. insoweit BGH, Entscheidung vom 29.4.2003, Az. VI ZR 393/02).

Entsprechend dieser Grundsätze hat der Bundesgerichtshof einem Gläubiger die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten in voller Höhe bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes unter Ausklammerung des Restwertes zugesprochen, wenn der Geschädigte sein beschädigtes Fahrzeug tatsächlich repariert und weiter genutzt hat. Der Restwert stelle sich in einem solchen Fall lediglich als hypothetischer Rechnungsposten dar (vgl. insoweit a. O.).

Soweit der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung eine Weiternutzung des Fahrzeuges gefordert hatte, ist höchstrichterlich ebenfalls entschieden, dass das Fahrzeug grundsätzlich mindestens sechs Monate weiter genutzt werden muss, so dass der BGH in einem Fall, in dem der Geschädigte Ersatz der vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten beanpruchte, diese Abrechnung abgelehnt hatte, da der Geschädigte das Fahrzeug bereits 22 Tage nach dem Unfall veräußert hatte (vgl. insoweit BGH NJW 2008, S. 1941).

Der Bundesgerichtshof hat jedoch weiter in einer neueren Entscheidung vom 18.11.2008 (BGH Az. VI ZB 22/08) entschieden, dass ein Geschädigter seinen Fahrzeugschaden, den er vollständig und fachgerecht reparieren lässt und der über dem Wiederbeschaffungsaufwand liegt, im Regelfall nicht erst 6 Monate nach dem Unfall geltend machen darf. Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofes stellt die 6-Monats-Frist keine zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar. Denn dies würde zu einer für die Mehrzahl der Geschädigten unzumutbaren Regulierungspraxis führen. Diese müssten, obwohl sie ihr Fahrzeug ordnungsgemäß reparieren ließen oder lassen wollen, bis zu 6 Monate auf die Zahlung eines Großteils der ihnen zustehenden Ersatzforderung warten. Würde die Fälligkeit der Restforderung bis zum Ablauf der 6-Monats-Frist verschoben, wäre es dem Geschädigten nicht möglich, den Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherer vor Ablauf der Frist in Verzug zu setzen, um so zumindest eine Verzinsung der Forderung zu erreichen. Dies liefe dann auf eine entschädigungslose Vorfinanzierung durch den Geschädigten oder, falls ihm eine Vorfinanzierung aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, auf einen gänzlichen Verzicht auf die gewünschte Reparatur hinaus, was eine erhebliche Einschränkung der Ersetzungsbefugnis und der Dispositionsfreiheit des Geschädigten bedeuten würde. Im Rahmen der Schadensregulierung sei daher davon auszugehen, dass der Geschädigte mit der von ihm veranlassten Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeuges zunächst den Willen zur Weiternutzung ausreichend belegt habe. Die Forderung des Geschädigten auf Ersatz der über dem Wiederbeschaffungswert minus Rest-

wert liegenden Reparaturkosten trete daher schon vor Ablauf der 6 Monate bei ordnungsgemäßer Reparatur des Fahrzeuges ein.

Nach den oben genannten Grundsätzen konnte der Kläger daher bereits nach sach- und fachgerechter Reparatur seines Fahrzeuges entsprechend der gutachterlichen Vorgaben den Ersatz der im Gutachten geschätzten Netto-Reparaturkosten beanspruchen. Der BGH hat zwar in seinem Urteil vom 18.11.2008 (vgl. a. a. O.) nicht ausdrücklich postuliert, dass der Geschädigte auch die im Gutachten geschätzten Netto-Reparaturkosten bereits vor Ablauf der 6-Monats-Frist beanspruchen kann. In dem Urteil vom 18.11.2008 hatte der Geschädigte die ihm tatsächlich entstandenen Reparaturkosten unter Vorlage der Rechnung abgerechnet. Aus den Gründen der Entscheidung ergibt sich jedoch, dass auch der Geschädigte, der nicht Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Reparaturkosten, sondern Ersatz der vom Sachverständigengutachter geschätzten Netto-Reparaturkosten beansprucht, dies bereits vor Ablauf von 6 Monaten tun kann, wenn er sein Fahrzeug entsprechend der gutachterlichen Vorgaben fachgerecht reparieren lässt. Denn auch dieser Geschädigte hat auf eigene Veranlassung das beschädigte Kraftfahrzeug wiederhergestellt und hierdurch seinen Willen zur Weiternutzung zunächst ausreichend belegt. Dies gilt jedenfalls, wenn, wie im Streitfall nicht vorgetragen oder ersichtlich ist, für den Versicherer bei Anspruchstellung und Nachweisung der erfolgten Reparatur keine Anhaltspunkte für einen fehlenden Willen des Geschädigten zur Weiternutzung des Fahrzeuges bestanden. Allein der Umstand, dass dem Geschädigten durch die Reparatur niedrigere Kosten entstanden sind als im Sachverständigengutachten fiktiv geschätzt und er deshalb eine Abrechnung auf der Basis eines Sachverständigengutachtens wählt, rechtfertigt es in diesen Fällen nicht, die Fälligkeit seiner Restforderung bis zum Ablauf der 6-Monats-Frist zu verschieben, zumal er durch die Wiederherstellung des geschädigten Fahrzeuges entsprechend der gutachterlichen Vorgaben den Willen zur Weiternutzung zunächst belegt. Der Anspruch war daher mit Durchführung der Reparatur fällig. Die Beklagte ist mit Anspruchstellung und Nachweisung der erfolgten Reparatur durch endgültige Ablehnung der Zahlung mit Schreiben vom 06.06.2010 zum damaligen Zeitpunkt in Zahlungsverzug geraten und hat daher die beanspruchte Verzugszinsen ab dem 06.07.2010 zu zahlen.

Der Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten folgt aus den §§ 280 Abs. 2, 286 BGB. Die Beklagte hat unbestritten unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von 4.155,00 € bereits Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 511,11 € gezahlt. Unter Hinzurechnung der Klageforderung von 1.298,32 € sowie der gezahlten Nutzungsentschädigung von 250,00 € ergibt sich ein Gegenstandswert von 5.703,32 €, wonach bei einer 1,3 Gebühr, einer Postpauschale und der hinzuzurechnenden Mehrwertsteuer zu zahlende Rechtsanwaltskosten von 546,69 € entstehen.